



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 28

Freitag, 31. Juli

2015

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

8. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich.....	442
Richtlinien für die Kunst- und Kulturförderung im Landkreis Aurich .....	444
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Fiebing III (WEA 16) .....	446
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahl 2016.....	446

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich .....	447
Amtliche Bekanntmachung: Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Stadt Norden; Gebiet: Addinggaster Weg.....	447
Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung der Stadt Norden; Gebiet: "Photovoltaikpark" .....	448
Betriebssatzung für die Technischen Dienste Norden .....	450
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn .....	453

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wiesens.....	455
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Osteel .....	456

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

### **8. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 (1) Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Gegenstand**

(1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, Integrierter Gesamtschulen sowie der Förderschulen.

(2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

#### **§ 2**

##### **Gymnasien**

(1) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Ulrichsgymnasium Norden erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

(2) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

#### **§ 3**

##### **Integrierte Gesamtschulen**

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

### 1. Integrierte Gesamtschule Aurich West

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Finkenburgschule, Reilschule, Upstalsboom und Walle), der Gemeinde Ihlow, der Gemeinde Südbrookmerland für die Grundschulbezirke Moordorf und Wiegboldsbur (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten). Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

### 2. Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Egels, Lamberti, Middels, Pfälzerschule, Sandhorst, Tannenhausen, Wallinghausen, Wiesens) sowie die Gemeinde Großefehn.

### 3. Integrierte Gesamtschule Krummhörn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Gemeinde Krummhörn und der Gemeinde Hinte.

## § 4

### Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

(1) Die Schulbezirke der Förderschulen –Schwerpunkt Lernen- werden wie folgt festgelegt:

#### 1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow. Für den Sekundarbereich I umfasst der Schulbezirk das Gebiet der Stadt Aurich, der Gemeinde Ihlow sowie der Gemeinden Südbrookmerland und Großefehn in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

#### 2. Förderschule Großheide, Großheide

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage, sowie das Gebiet der Stadt Norden und der Samtgemeinde Brookmerland für die Jahrgänge, die an der Schule am Meer in Norden nicht beschult werden. Wahlweise kann für das Gebiet der Gemeinden Krummhörn und Hinte auch eine Beschulung in einer Förderschule der Stadt Emden erfolgen.

#### 3. Hinnerk Haidjer Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland.

#### 4. Schule am Meer, Norden

Der Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Stadt Norden, der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinden Krummhörn und Hinte. Für die Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses umfasst der Schulbezirk darüber hinaus das Gebiet der Stadt Norderney, der Samtgemeinde Hage und der Gemeinde Großheide. Wahlweise kann für das Gebiet der Gemeinden Krummhörn und Hinte auch eine Beschulung in einer Förderschule der Stadt Emden erfolgen.

#### 5. David Fabricius Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I und für den Schulzweig Geistige Entwicklung umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor (Schüler des Primarbereiches verbleiben an den jeweiligen Grundschulen, Primarschüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung werden an der Grundschule am Ottermeer beschult).

## § 5

### **Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung**

(1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland.

2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

## § 6

### **Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung**

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich I umfasst folgenden Bereich: Landkreis Aurich, Leer, Wittmund und die Stadt Emden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 24.07.2015

### **Landkreis Aurich**

Der Landrat

In Vertretung

Dr. Puchert

Erster Kreisrat

---

### **Richtlinien für die Kunst- und Kulturförderung im Landkreis Aurich**

Der Landkreis Aurich fördert im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge freie und öffentlich zugängliche kulturelle und künstlerische Projekte durch freiwillige Leistungen an Dritte. Ziel der Förderung ist es, die Kunst- und Kulturlandschaft im Landkreis Aurich zu sichern und zu befördern und damit zur Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner, Besucherinnen und Besucher beizutragen.

➤ **Wer kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind vorrangig gemeinnützige Vereine und andere privatrechtliche Träger, die im Wesentlichen kulturelle Projekte durchführen. Die Antragsteller müssen ihren Hauptsitz im Landkreis Aurich haben.

➤ **Was kann gefördert werden?**

Förderfähig sind künstlerische sowie kulturelle Projektvorhaben, insbesondere solche, die sich an Kinder und Jugendliche richten bzw. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Laufende Vereinsarbeit ist ebenso wenig förderfähig wie rein gewerbliche Projektvorhaben. Das Projekt muss gemeindeübergreifend und im Gebiet des Landkreises Aurich angelegt sein. Dabei können insbesondere Projekte aus folgenden Sparten gefördert werden:

- Amateurtheater und professionelles, freies Theater
- Theater- und Tanzpädagogik
- Musik
- Bildende Kunst
- Literatur
- Heimatpflege
- Soziokultur
- Kulturelle Bildung

➤ **Wie und in welcher Höhe wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Fördersumme für ein Projekt beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 5.000 €.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nach Projektabschluss nachzuweisen. Im Falle von Minderausgaben ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Entstandene Mehrausgaben führen nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

➤ **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Anträge für das Kalenderjahr sind schriftlich bis zum 31.03.dJ beim Landkreis Aurich, Amt für Schulen und Informationstechniken, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausführliche Projektbeschreibung (Inhalt und Zielsetzung des Projektes, Synergieeffekte mit anderen Projekten, vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit, Bedeutung des Projektes)
- Vollständiger Finanzierungsplan

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses treffen die politischen Gremien des Landkreises Aurich.

➤ **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landkreis Aurich, Amt für Schulen und Informationstechniken, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich oder unter der Internetseite <http://www.landkreis-aurich.de>.

➤ **Inkrafttreten**

Die Richtlinie für die Kunst- und Kulturförderung im Landkreis Aurich tritt mit Beschluss des Kreistages vom 07.05.2015 am 01.01.2016 in Kraft.

Aurich, 24.07.2015

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

In Vertretung

Dr. Puchert

Erster Kreisrat

---

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

WP Fiebing III (WEA 16)

Die Fa. Enercon GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82/E2 mit 108,38 m Nabenhöhe und 2.300 kW Nennleistung auf dem Flurstück 70/1 der Flur 4 in der Gemarkung Fiebing beantragt:

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 21.01.2013 (BGBl I S. 95), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 31. 07. 2015

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahl 2016**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter: Landrat Harm-Uwe Weber  
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Stellv. Kreiswahlleiter: Erster Kreisrat Dr. Frank Puchert  
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Aurich, 29. Juli 2015

**Landkreis Aurich**

Der Kreiswahlleiter

Weber

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat am 09.07.2015 die Veränderungssperre für ein Grundstück im Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 330 (Schirumer Leegmoor Mitte)** beschlossen.

Die Veränderungssperre (Satzung und Plan) wird im Fachdienst 21- Planung der Stadt Aurich, 2. Obergeschoss, Bürgermeister- Hippen- Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch und die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 Baugesetzbuch und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **31.07.2015** tritt diese Satzung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Internet unter [www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html), sowie im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 15.07.2015

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Windhorst

---

### **Amtliche Bekanntmachung: Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Stadt Norden; Gebiet: Addingaster Weg**

Der Rat der Stadt Norden hat am 23.06.2015 die Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB über das Gebiet Addingaster Weg beschlossen. Der Beschluss über die Abgrenzungssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der o. a. Satzung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 31.07.2015 tritt die o. a. Satzung in Kraft.

Die Satzung und ihre Begründung, wird im Gebäude des Fachdienstes 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



#

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 22.07.2015

### Stadt Norden

Die Bürgermeisterin  
Schlag

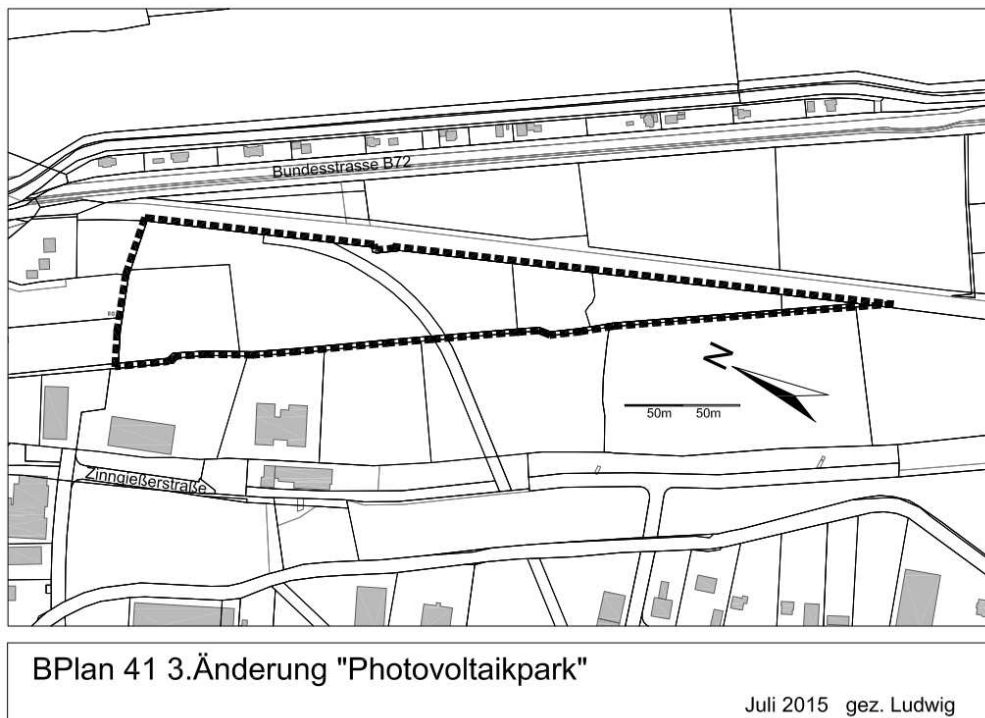
---

### **Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung der Stadt Norden; Gebiet: "Photovoltaikpark"**

Der Rat der Stadt Norden hat am 23.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.



Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 31.07.2015 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 27.07.2015

## **Stadt Norden**

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Eilers

Erster Stadtrat

---

### **Betriebsatzung für die Technischen Dienste Norden**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 28.04.2015 folgende Betriebsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt und organisatorisch dem Fachbereich „Planen, Bauen, Umwelt“ zugeordnet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Dienste Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 EUR.

#### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norden (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen) sowie der Betrieb des Baubetriebshofes und die Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit die dem Betriebszweck entsprechen.

#### **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte, sofern nicht durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Stadt Norden in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Sinne des § 140 Abs. 4 NKomVG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  2. der interne Personaleinsatz,
  3. die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Material und Betriebsmitteln sowie von Investitionsgütern jeweils bis zu einem Wert von 25.000 Euro des laufenden Bedarfs,
  4. die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.
- (3) Die Betriebsleitung ist der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich und hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Befugnisse der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach § 85 NKomVG bleiben unberührt. Sie/er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Verwaltungsausschusses vor. Die Delegation von Einzelbefugnissen auf die Betriebsleitung wird in einer gesonderten Dienst-anweisung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geregelt.
- (5) Die Betriebsleitung ist zu selbständigen Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder einer sonstigen Beteiligung der Personalvertretung bedürfen, nicht befugt.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt Norden bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Der Vertreter/die Vertreterin der Bediensteten hat Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Rates und einer oder einem stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes. Für jedes vom Rat bestimmte Mitglied des Betriebsausschusses ist durch den Rat eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.
- (3) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung eines Gemeindeorgans bedürfen und für die nicht die Betriebsleitung zuständig ist.

Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Gegenstände des Anlagevermögens von 25.000 Euro bis 100.000 Euro

2. Verträge mit Architekten und Ingenieuren und sonstige freiberufliche Leistungen von 5.000 Euro - 50.000 Euro
3. Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit über 3 Monate und bei einem Jahresbetrag von 12.000 Euro bis 120.000 Euro
4. Versicherungsverträge mit einer Jahresprämie von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
5. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000 Euro bis 150.000 Euro
6. Niederschlagungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
7. Stundungen von Forderungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
8. Erlass von Forderungen von 1.500 Euro bis 15.000 Euro
9. den Vorschlag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Bei einem Überschreiten der Summen wird der Verwaltungsausschuss zuständig.

### **§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals und nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Fachdiensten des Fachbereichs 3, des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ und den „Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH“ sollen regelmäßig vierteljährlich Konferenzen durchgeführt werden, die sich mit den Synergien zwischen Straßen, Kanälen und Leitungsnetzen befassen.

### **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

### **§ 7 Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Norden.

- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Norden zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

### **§ 8 Kassenwesen**

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Einzelheiten regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

### **§ 9 Leistungsaustausch**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Norden sind zu vergüten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 01.01.2013 außer Kraft.

Norden, den 30.04.2015

**Stadt Norden**

Die Bürgermeisterin  
Schlag

---

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn vom 07.06.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, Nr. 24, vom 06.07.2012, Seite 122) wird wie folgt geändert:

**§ 1**  
**Schulferienbetreuung**

2. Die Aufgabe der Schulferienbetreuung umfasst die Betreuung von Kindern im Alter von 5 bis 13 Jahren. Es gilt vorrangig für Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten aus der Gemeinde Großefehn; darüber hinaus können auch Kinder von nicht berufstätigen Sorgeberechtigten und aus anderen Kommunen des Landkreises Aurich aufgenommen werden. Nachrangig können auch Kinder, die nicht im Landkreis Aurich wohnen aufgenommen werden.

**§ 3**  
**Gebührenhöhe**

1. Es sind wöchentlich folgende Teilnahmegebühren zu zahlen:

Pro Kind	50 €
Pro Kind aus Familien, die nachgewiesen laufende Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten	25 €
Für Geschwisterkinder	die Hälfte der Gebühren für das erste Kind
Für Geschwisterkinder aus Familien, die nachgewiesen laufende Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten	die Hälfte der Gebühren für das erste Kind
Pro Kind von außerhalb des Landkreises Aurich	90 €

2. In Wochen, in denen nur tageweise Betreuung stattfindet, wird die Gebühr anteilig tageweise erhoben.
3. Kann ein verbindlich angemeldetes Kind aus persönlichen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, entscheidet die Gemeinde Großefehn nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Einzelfalls über die Festsetzung der Teilnahmegebühren.

**§ 6**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

2. Die Teilnahmegebühren werden spätestens mit Beginn der Ferien fällig.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Großefehn, 18. Juni 2015

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister  
Meinen

---

**C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinde Wiesens**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiesens vom 10.09.2014 hat der Kirchenvorstand folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung vom 10.09.2014 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 6 Abs. I Nr. 1.2.1. (Neuerwerb einer Rasengrabstätte – je Grabstelle -)** wird wie folgt geändert:

1.2.1. ...-Sarg/Urne im Rasenfeld, für 30 Jahre: 1.645,00 €

**Artikel 2**

**§ 6 Abs. II Nr. 1 (Gebühren für Beisetzungen und Ausgrabungen)** wird wie folgt geändert:

1. Für das Ausheben und Schließen des Grabes inklusive ortsüblicher Dienste bei Beerdigungen
  - 1.1. ... für eine Sargstelle: 300,00 €
  - 1.2. ... für eine Kindersargstelle: 265,00 €
  - 1.3. ... für eine Urnenstelle: 235,00 €

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Wiesens am 17.06.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 23.07.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinde Osteel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osteel vom 17.03.2015 hat der Kirchenvorstand folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung vom 17.03.2015 beschlossen:

**Artikel 1**

**Nach § 6 Abs. I wird Abs. II** wie folgt eingefügt:

**II. Gebühren für die Bestattung/Beisetzung:**

Für das Ausheben und Schließen des Grabes einschließlich Auflegen des Grabschmuckes:

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| 1. ... für eine Sargstelle:       | 295,00 € |
| 2. ... für eine Kindersargstelle: | 155,00 € |
| 3. ... für eine Urnenstelle:      | 90,00 €  |

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osteel am 15.05.2015. Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 23.07.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**